



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Uniper Technologies GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Bearbeitet von
Frau Brecht
Telefax: (04 41) 7 99-6-2318
E-Mail: Katharina.Brecht@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL-WE.- 32342/1-268

Durchwahl 0441 799--
2318

Oldenburg
07.05.2019

Planung einer Erdgasleitung vom Anleger der Umschlaganlage Voslapper Groden in Wilhelmshaven zum Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) im Bereich Friedeburg-Etzel oder Zetel-Driefel

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 9 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Uniper Global Commodities SE plant die Errichtung eines wasserseitigen Flüssiggas-Terminals in Wilhelmshaven am Anleger der Umschlaganlage Voslapper Groden. Für den Transport des Gases ist eine ca. 30 km lange Erdgashochdruckleitung bis zum Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) geplant.

Für diese Leitung hat am 27.03.2019 eine Antragskonferenz gem. § 15 ROG und § 10 Abs. 1 NROG stattgefunden. Ziel der Antragskonferenz war es, die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und ggf. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren, den Verfahrensablauf und den voraussichtlichen Zeitrahmen abzuklären. Hierbei wurden auch Gegenstand, Umfang und Methoden der im Raumordnungsverfahren durchzuführenden Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) erörtert. Im Rahmen der Antragskonferenz wurden ebenfalls mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert.

Über die Antragskonferenz wurde eine Ergebnisniederschrift erstellt, die allen eingeladenen Stellen zugegangen ist. Vor und nach der Antragskonferenz bestand die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Entscheidung

Für die Vorhaben „Errichtung eines wasserseitigen Flüssiggas-Terminals“ und „Erdgasleitung vom Anleger der Umschlaganlage Voslapper Groden in Wilhelmshaven zum Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale“ ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorzugskorridor ist die raum- und umweltverträglichste Alternative für das geplante Vorhaben.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
geme individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 799-0
Telefax
0441 799-2600

E-Mail
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Der Vorhabentyp „Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm“ ist in der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) enthalten. Für die in dieser Verordnung gelisteten Vorhaben soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens handelt es sich um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung. So kann auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn das Vorhaben räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung bzw. Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bauleitplans entspricht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NROG). Insgesamt muss absehbar sein, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Für das vorliegende Vorhaben hat die Vorhabenträgerin einen Vorzugskorridor entwickelt, welcher in den Landkreisen Friesland und Wittmund weit überwiegend entlang bestehender Gasfernleitungen verläuft, deren Verläufe im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland dargestellt sind. In der Stadt Wilhelmshaven verläuft der Vorzugskorridor, sofern nicht entlang von bestehenden Gasfernleitungen, durch im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für Versorgungsanlagen.

Der Vorzugskorridor nutzt somit überwiegend Trassen, die als Ziel der Raumordnung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm bzw. in einem an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplan dargestellt sind. Dabei ist auch die Verlegung parallel zu bestehenden Leitungen vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist ein weiterer wichtiger Aspekt die Frage, ob es sinnvolle und realisierbare Alternativen gibt, die im Raumordnungsverfahren zu prüfen sind. So kann auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird.

Die Vorhabenträgerin hatte in einer Raumwiderstandsanalyse, die mit der Einladung zur Antragskonferenz versandt wurde, mehrere Trassenkorridore entwickelt, beschrieben und untersucht. Weder in der Antragskonferenz noch in den Stellungnahmen wurden andere als diese Korridoralternativen vorgeschlagen, die ggf. besser geeignet wären.

In der Antragskonferenz sowie in den eingegangenen Stellungnahmen wurde aus verschiedenen Gründen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gefordert, um die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trassenkorridore vertiefend vergleichend zu untersuchen.

Es wurde in der Antragskonferenz bzw. in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bei dem Leitungsanschluss an die NETRA in Friedeburg-Etzel die durch die Kavernen hervorgerufenen Senkungen berücksichtigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb der Gasleitung gewährleisten zu können. Gegebenenfalls würde dies auch zu veränderten Raumwiderständen im Zuge des Korridorvergleichs führen. Die technischen Lösungen zum Umgang mit den Bodensenkungen sind jedoch nicht Teil der Variantenentwicklung bzw. führen nicht zum Vorzug eines Korridors, sodass diese Frage nicht im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu klären ist.

Dasselbe gilt für die in der Antragskonferenz aufgeworfene Frage nach dem Anschlusspunkt an der Umschlaganlage bzw. einer gemeinsamen Betrachtung des LNG-Terminals und der Anbindungsleitung in einem Raumordnungsverfahren. Zum einen ist der Ausgangspunkt der von der Vorhabenträgerin entwickelten Korridore an der Umschlaganlage identisch, sodass die Festlegung eines Anschlusspunktes nicht zur Vorzugswürdigkeit eines Korridors führen würde. Zum anderen ist die Festlegung eines konkreten Anschlusspunktes nicht Gegenstand der Raumordnung, da ein Korridor, nicht aber ein konkreter Anschlusspunkt landesplanerisch festgestellt würde. Kleinräumige Verschiebungen des Anschlusspunktes blieben also auch nach der Landesplanerischen Feststellung innerhalb des Korridors möglich. Die Umschlaganlage Voslapper Groden liegt zudem in einem im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegten Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen. Der geplante LNG-Terminal und die Anbindungsleitung sind mit der Vorrangfestlegung konform. Für eine genaue Verortung dieser Nutzungen besteht somit im LROP keine Grundlage, da es sich großräumig um eine raumordnerisch für diese Nutzung abgestimmte Fläche handelt.

Unabhängig von der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurden weitere Belange genannt, die es im weiteren Verfahren zu berücksichtigen gilt.

Der Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange kann aufgrund der v.a. baubedingten Auswirkungen mithilfe von Bodenschutzkonzepten und bodenkundlicher Baubegleitung nachgekommen werden. Diese sind auf Ebene der Detailplanung, nicht aber auf der Ebene eines Raumordnungsverfahrens zu erbringen. In diesem Zusammenhang können auch die auf der Antragskonferenz thematisierten Bodenbelange berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt erfolgt in einem Raumordnungsverfahren lediglich als Grobprüfung. Die Detailprüfung erfolgt anschließend im Planfeststellungsverfahren, wenn die genaue Trassierung und die technische Umsetzung bekannt sind.

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde darauf hingewiesen, dass der Vorzugskorridor im Bereich des Accumer Sees das unterirdische Einzugsgebiet zur Grundwassergewinnung des Wasserwerks Feldhausen (geplantes Wasserschutzgebiet) quert und ggf. eine Leitungsführung außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes geprüft werden sollte. Hierzu ist anzumerken, dass im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung vorgesehen ist und dieses in der Raumwiderstandsanalyse berücksichtigt wurde. Die genaue Leitungsführung außerhalb des bisher verordneten Wasserschutzgebietes bzw. eine angepasste Leitungsführung innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes ist im Rahmen der Detailplanung möglich. Zudem sind bereits unterirdisch verlegte Leitungen vorhanden, mit denen eine Bündelung erfolgen könnte, um die Auswirkungen zu reduzieren. Das beteiligte Versorgungsunternehmen hat keine Bedenken geäußert.

Eine Anmerkung des Niedersächsischem Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bezieht sich auf die fehlende Berücksichtigung der Gewässer, die unter die Wasserrahmenrichtlinie fallen. Dazu ist festzustellen, dass das LROP die prioritären Gewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Vorranggebiet Biotopverbund raumordnerisch festlegt. Diese werden in der vorliegenden Raumwiderstandsanalyse entsprechend im Korridorvergleich berücksichtigt. Dasselbe gilt auch für die Vorranggebietsfestlegungen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland (hier u.a.

Vorranggebiete Natur und Landschaft), die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie stehen.

Die Fließgewässer ohne Priorität werden dagegen im bisherigen Verfahrensstand ohne Bewertung dargestellt, sofern sie nicht durch anderen Belange abgedeckt werden.

Weitere Angaben u.a. zur Anzahl der erforderlichen Querungen der Gewässer, der Bauweise, Angaben zum Zustand der Gewässer und zur Grundwasserhaltung sind erst im nachfolgenden Verfahrensschritt sinnvoll abzubilden. Zum jetzigen Planungsstand ist es ausreichend, dass generell entsprechend der Anforderungen eine offene oder geschlossene Querung der Gewässer möglich ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Antragskonferenz mehrere Korridorvarianten untersucht hat. Dabei hat sich der Vorzugskorridor als die raum- und umweltverträglichste Alternative erwiesen. Die Auswirkungen auf die Belange (u.a. Umweltbelange, Bodendenkmalfächen) sind in den anderen Korridoren in stärkerem Maße betroffen.

Der weitere Abstimmungsbedarf u.a. bezüglich der Aspekte technische Machbarkeit, Archäologie, Gewässer- und Straßenkreuzungen, Böden sowie Gewässer ist im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens nicht relevant. Die Behandlung dieser und weiterer Themen in einem Raumordnungsverfahren würde zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn führen.

Durch die weitgehende Bündelung mit vorhandener Infrastruktur und Meidung von sensiblen Räumen (geschlossene Bebauung, für den Naturschutz wertvolle Bereiche) sind keine Auswirkungen zu erwarten, die zu einer Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen würden. Die Abstimmung mit anderen Vorhaben bzw. Raumansprüchen ist in diesem Fall auch ohne Raumordnungsverfahren sachgerecht möglich. Die betroffenen unteren Landesplanungsbehörden haben ihre Zustimmung zu dem von der Vorhabenträgerin definierten Vorzugskorridor erklärt.

Zur Genehmigung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Im Rahmen dieses Verfahrens hat auch die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erfolgen.

Die in der Antragskonferenz und in den schriftlich vorgelegten Stellungnahmen von den beteiligten Stellen vorgetragene Aspekte sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz der Landesplanungsbehörde zugesandten Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde in Kopie übersandt.

Die zur Antragskonferenz eingeladenen Stellen und die zuständigen Genehmigungsbehörden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie in Folge die Ausrichtung einer Antragskonferenz Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich